

HVBG-Info 11/1986 vom 24.06.1986, S. 0790 - 0794, DOK 163.43/017-BSG

Keine rückwirkende Anwendung des § 111 SGB X (Ausschlußfrist)
- BSG-Urteil vom 22.04.1986 - 8 RK 44/85

Keine rückwirkende Anwendung des § 111 SGB X (Ausschlußfrist);
hier: BSG-Urteil vom 22.04.1986 - 8 RK 44/85 - (u.a. Bezugnahme
 auf BSG-Urteile vom 27.11.1985 - 8 RK 31/84 - vgl. HV-INFO
 1986, S. 539-543 - und vom 19.02.1986 - 8 RK 65/84 - vgl.
 HV-INFO 1986, S. 554-558)

Das BSG hat mit Urteil vom 22.04.1986 - 8 RK 44/85 - in einem Rückerstattungsstreit (§ 112 SGB X) zwischen einer AOK und einer Ersatzkasse entschieden, daß § 111 SGB X nicht rückwirkend in Kraft getreten ist. Auf folgende Ausführungen im beigefügten BSG-Urteil weisen wir in diesem Zusammenhang besonders hin: "Der erkennende Senat hat bereits mehrfach entschieden (vgl. das zur Veröffentlichung bestimmte Urteil vom 27. November 1985 - 8 RK 31/84 -; Urteil vom 19. Februar 1986 - 8 RK 65/84 -), daß die Fristbestimmung des § 111 SGB X nicht rückwirkend in Kraft getreten ist und daß die in dieser Vorschrift geregelte Ausschlußfrist für die bei ihrem Inkrafttreten noch bestehenden, nicht bereits durch Fristablauf entsprechend früher gültig gewesenen Ausschlußfristen erloschenen Ansprüche gilt. Das ist zwar in den Überleitungs- und Schlußvorschriften des Artikels II § 21 ff. des Gesetzes vom 04. November 1982 nicht ausdrücklich bestimmt worden, folgt aber aus dem Gesamtzusammenhang der Übergangs- und Schlußvorschriften. Der Gesetzgeber hat in Artikel II § 22 (a.a.O.) nur für die Fälle des Übergangs von Schadenersatzansprüchen eine Übergangsregelung getroffen und zuvor auch schon in Artikel II § 37 Abs. 2 des Gesetzes vom 18. August 1980 (BGBl. I 1469) bestimmt, daß Fristen i.S. des Ersten und Zweiten Kapitels des SGB X, deren Lauf vor Inkrafttreten des Gesetzes vom 18. August 1980 begonnen hat, nach den bisherigen Vorschriften berechnet werden (vgl. dazu auch das Urteil des BSG vom 15. November 1984 in SozR 1300 § 45 Nr. 13). Für die Frist des § 111 SGB X hat er eine entsprechende Regelung jedoch nicht getroffen. Wenn der Gesetzgeber mithin bei der Überführung der bisher in verschiedenen Sozialgesetzen enthaltenen Normen und ihrer Modifizierung im SGB X nur für bestimmte Altansprüche und Altfristen Übergangsregelungen geschaffen, jedoch eine solche für die bisher nicht befristete Geltendmachung des Altanspruchs nicht getroffen hat, so läßt sich daraus nicht auf eine planwidrige Lücke, sondern nur darauf schließen, daß der Gesetzgeber die Ausschlußfrist des § 111 SGB X nicht rückwirkend für unbefristete Altansprüche, sondern für Ansprüche aus § 105 SGB X mit Wirkung erst vom 01. Juli 1983 an begründet hat. Allein diese Auslegung entspricht auch der Rechtssicherheit."

	$^{\circ}$	
_	_	-